



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

14 / 2018

Vom 13. Dezember 2018

Inhaltsübersicht

1. Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) vom 30. Oktober 2018

Seite 976 ff

2. Berichtigung der Vierten Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg Universität-Mainz zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy vom 13. November 2018

Seite 980

3. 11. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. November 2018

Seite 981 ff

4. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ vom 11. Dezember 2018

Seite 985 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung
der Vergabe von Leistungen an studentische
Initiativen (Hochschulgruppenordnung)**

vom 30.10.2018

Auf Grund von § 108 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. 2010, 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17) und Art. 44 Abs. 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09.06.2017 (Veröffentlichungsblatt 07/2017) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24.10.2018 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Vergabe von Sach- und Geldleistungen an studentische Initiativen durch das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Artikel 37 Absatz 3 der Satzung. ²Sie ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von Leistungen im Rahmen des Studentischen Hilfsfonds und an studentische Sportgruppen. ³Leistungen an im Studierendenparlament vertretenen Listen sind mit dem Anspruch auf Fraktionsgeld abgegolten. ⁴An zu Wahlen antretenden studentischen Initiativen werden keine Leistungen vergeben.

§ 2 Art der Leistungen

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss kann übernehmen

1. die notwendigen Kosten für die Gebäudehaftpflichtversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume,
2. die notwendigen Kosten der Grundstücks- und Feuerversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume sowie
3. die notwendigen Nutzungsentgelte für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume.

²Die notwendigen Kosten für Gebäude und Räume, die nicht von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietet werden können im Rahmen von Absatz 4 übernommen werden.

(2) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss kann an Drucksachen übernehmen

1. Plakate in DIN A3 auf Affichenpapier, 130 g/m²,
2. Flyer in DIN A6 auf Normalpapier, 90 g/m² und
3. Flyer in DIN A6 auf Recyclingpapier, 80 g/m².

²Sonstige Drucksachen sowie Mengen, die von den in Anlage 1 genannten Mengen abweichen können im Rahmen von Absatz 4 übernommen werden.

³Presseerzeugnisse sind nicht förderungsfähig.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die Plakatierung und Verteilung von Flyern übernehmen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann sonstige finanzielle Unterstützungen durch die Übernahme oder Erstattung von notwendigen Kosten leisten.

§ 3 Höhe der Leistungen

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 übernahmefähigen Leistungen sind auf die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Summen beschränkt und können ohne die Angabe des Betrags beantragt werden.
- (2) Drucksachen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 können bis zu den in Anlage 1 genannten Grenzen übernommen werden und können ohne Angabe eines Betrages beantragt werden.
- (3) ¹In jedem Semester beträgt die Höchstförderungssumme nach dieser Vergabeordnung je studentische Initiative 500,00 Euro. ²Dabei werden Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 3 nicht eingerechnet. ³Vergaben durch die Beschlüsse des Studierendenparlaments bleiben unberührt.

§ 4 Antragsberechtigung

- (1) ¹Alle beim Allgemeinen Studierendenausschuss für das maßgebliche Semester registrierte studentischen Initiativen sind berechtigt, ihr Anliegen vorzutragen und einen Antrag zu formulieren. ²Über Ausnahmen entscheidet das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Zur Antragstellung erforderlich ist in der Regel das Einreichen eines von der studentischen Initiative vollständig ausgefüllten Antragsformulars gemäß Anlage 2 bis zum zweiten Tage vor dem Tag des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf welchem über den Antrag beraten und abgestimmt wird.
- (3) ¹Zur Stellung eines Antrags sind nur die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses berechtigt. ²Damit ein Antrag gestellt wird, muss ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses den von der studentischen Initiative formulierten Antrag übernehmen. ³Erfolgt keine Übernahme des Antrags, ist dies der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

§ 5 Auflagen und Bedingungen

¹Der nach § 4 gestellte Antrag kann durch Beschluss des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses

1. mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. mit einem Vorbehalt des Widerrufs,
4. mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage) und
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage modifiziert werden.

²Dadurch wird die Gewährung von Leistungen im Falle einer Zustimmung zu dem Antrag auf Gewährung von Leistungen mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 1 bis 3 erlassen beziehungsweise mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 4 und 5 verbunden. ³Ein Beschluss über die Modifikation eines Antrags mit einer Nebenbestimmung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

§ 6 Abstimmung

¹Über nach § 4 gestellte Anträge wird nach einer Antragsberatung abgestimmt. ²Die Stimmabgabe erfolgt durch Meldung, sofern weder eine geheime, noch eine namentliche Abstimmung stattfindet. ³Das Abstimmungsergebnis ist der benannten Vertretung im Falle einer Ablehnung in Textform mitzuteilen.

§7 Abrechnung

- (1) ¹Zum Erhalt der gewährten Leistung ist das Einreichen von Originalbelegen erforderlich. ²Aus diesem muss sich zumindest der Betrag und der Zweck der Zahlung ergeben.
- (2) ¹Alle erforderlichen Belege sind innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen. ²Der AStA erinnert die Initiativen 2 Wochen vor Ablauf der Frist. ³Danach besteht kein Anspruch auf Gewährung der Leistung.

§ 8 studentische Initiativen

- (1) ¹Für die Anmeldung einer studentischen Initiative ist das Einreichen eines Formulars gemäß Anlage 3 erforderlich. ²Die studentische Initiative muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen. ³Sie muss ihre Mitglieder ungeachtet von Abstammung, Herkunft, „Rasse“, Sprache und Behinderung aufnehmen. ⁴Jede studentische Initiative hat drei Mitglieder zu benennen, die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind (benannte Vertretung).
- (2) ¹Zur Antragsberechtigung hat sich eine angemeldete studentische Initiative für jedes Semester, in dem sie eine Leistung beantragt zurückzumelden. ²Dafür hat sie ein Formular gemäß Anlage 4 einzureichen. ³Die benannte Vertretung ist gegebenenfalls zu aktualisieren.
- (3) ¹Nach Einreichen der Anmeldung wird die studentische Initiative erstmals registriert. ²Die Registrierung erlischt mit Ablauf des Semesters, für das sich die studentische Initiative registriert hat. ³Nach Einreichen der Rückmeldung wird die studentische Initiative für das entsprechende Semester erneut registriert.
- (4) Die Studentische Initiative ist verpflichtet, auf Anforderung ein aktuelles Mitgliederverzeichnis einzureichen.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht auf seiner Internetseite eine ständig zu aktualisierenden Liste aller registrierten studentischen Initiativen.
- (6) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Plenumsbeschluss einer studentischen Initiative die Registrierung entziehen, wenn
 1. diese nicht mehr mehrheitlich aus Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz besteht,
 2. diese bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gegen Abs. 1 S. 3 verstößt
 3. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der An- oder Rückmeldung falsche Angaben gemacht haben,
 4. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der Abrechnung von Leistungen versucht hat, den Allgemeinen Studierendenausschuss zu täuschen oder
 5. ein Mitglied der studentischen Initiative oder einer mit ihr assoziierten Dachorganisation
 - (a) sich in einer Art und Weise geäußert hat, die durch Verstoß gegen die Grundsätze der Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins, des Eintretens für aktive Toleranz, Grund- und Menschenrechte, der Förderung tatsächlicher Gleichberechtigung der

Geschlechter und von Behinderten, geeignet ist, den Allgemeinen Studierendenausschuss in Misskredit zu bringen oder
(b) eine Straftat begangen hat die geeignet ist, den Allgemeinen Studierendenausschuss in Misskredit zu bringen.

²Der Entzug der Registrierung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Widerspruchsverfahren

¹Gegen den Entzug der Registrierung, gegen die Ablehnung eines Antrages sowie gegen die Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung kann jede Person der benannten Vertretung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses beziehungsweise des Entzugs der Registrierung schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen. ²Darauf ist die benannte Vertretung im Rahmen der Mitteilung des Entzugs der Registrierung, der Ablehnung eines Antrages oder der Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung in Textform hinzuweisen. ³Über den Widerspruch entscheidet das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses auf seinem nächsten Plenum. ⁴Hilft das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Widerspruch nicht ab, so erlässt er einen Widerspruchsbescheid, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

**Berichtigung der
Vierten Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang
International Economics and Public Policy**

Vom 13. November 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 13/2018, S. 943)

Die Vierte Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg Universität-Mainz zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Policy vom 13. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz Nr. 13/2018, S. 943) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt berichtigt:	
a)	In Buchstabe b. wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ berichtigt.
b)	In Buchstabe c. wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ berichtigt.

Mainz, den 22. November 2018

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert

		<p>2. Verfahrensnote bei Durchführung eines Tests: Durchschnitt aus: a) Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni (B + ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann (gewichtet mit 50%) und b) der Note aus T (gewichtet mit 50%)</p> $VN = ((Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})) * 0,5) + (T * 0,5)$ <p>3. Verfahrensnote bei Entfall von Auswahlgespräch und Test: Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B+ ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann</p> $VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})$ <p>Auswahlmaßstäbe:</p> <p>Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);</p> <p>G: optional; falls angesetzt, ist Termin mind. 1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben;</p> <p>T: möglich auch standardisierter Test wie GMAT; T optional; falls angesetzt, ist Termin mind. 2 Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben</p> <p>B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position</p> <p>ExzL: Insgesamt 0,1 - max. 0,5 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.“</p>
b)		<p>Die Gliederungspunkte „Kommunikation (M.A.), Schwerpunkt Medienmanagement“ und „Kommunikation (M.A.), Schwerpunkt Unternehmenskommunikation“ werden gestrichen.</p>
c)		<p>Der Gliederungspunkt „Sportwissenschaft (M.Sc.)“ wird gestrichen.</p>
d)		<p>Nach dem Gliederungspunkt „Psychologie (M.Sc.)“ wird der folgende Gliederungspunkt eingefügt:</p> <p>„</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sport Science - Movement and Wellbeing (M.Sc.) <p><u>Vorauswahl:</u> nein</p> <p><u>Auswahlverfahren:</u> Verfahrensnote: Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni $VN = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + B_3)$.</p>

		<p>Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);</p> <p>B₁: 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B-(Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),</p> <p>B₂: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,</p> <p>B₃: 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.</p> <p>“</p>
e)		<p>Nach dem Gliederungspunkt „Sport Science – Movement and Wellbeing (M.Sc.)“ wird der folgende Gliederungspunkt eingefügt:</p> <p>“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportwissenschaft – Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport (M.Sc.) <p><u>Vorauswahl:</u> nein</p> <p><u>Auswahlverfahren:</u> Verfahrensnote: Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni $VN = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + B_3)$.</p> <p>Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);</p> <p>B₁: 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B- (Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),</p> <p>B₂: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,</p> <p>B₃: 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.“</p>
f)		<p>Nach dem Gliederungspunkt „Sportwissenschaft – Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport (M.Sc.)“ wird der folgende Gliederungspunkt eingefügt:</p> <p>“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportwissenschaft – Internationales Sportmanagement (M.Sc.) <p><u>Vorauswahl:</u> nein</p> <p><u>Auswahlverfahren:</u> Verfahrensnote: Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni $VN = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + B_3)$.</p> <p>Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote</p>

					der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
			B1:	0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B-(Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),	
			B2:	0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,	
			B3:	0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.	
					„

Artikel 2

Diese 11. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 30. November 2018

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
an der
Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung
im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“**

Vom 11. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 28. November 2018 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 29. November 2018, Az.: 03/02/02/01/00-040/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ vom 26. April 2013 (StAnz. S. 826), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2015, S. 285), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz wird das Datum „24. Oktober 2010“ durch das Datum „10. Oktober 2016“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt.“
 - bb) Der ehemalige Satz 2 wird „Satz 3“ und das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Bedingungen“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“
 - dd) Die ehemaligen Sätze 3 bis 5 werden die „Sätze 5 bis 7“.

5. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“
 - b) Der ehemalige Satz 3 wird gestrichen.
6. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“
 - c) Die Absätze 3 bis 11 werden gestrichen.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).
 - b) In Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort Anrechnung durch das Wort „Berücksichtigung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.“
 - b) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
 - c) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“
 - b) In Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich

auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.“

- c) In Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Der ehemalige Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.“
- cc) Der ehemalige Satz 6 wird gestrichen.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 18 wird folgender neuer Satz 19 eingefügt:
„Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.“
- bb) Der ehemalige Satz 19 wird Satz 20 und erhält folgende Fassung:
„Nach einer nichtbestandenem ersten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt.“
- cc) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.“
- c) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.“
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „schriftliche Prüfungsleistung“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Betreuerin oder den Betreuer vorbehaltlich der Bestätigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- c) In Abs. 8 Satz 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- d) In Abs. 9 Satz 6 wird die Bezeichnung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- e) In Abs. 10 Satz 3 wird das Wort „Gut-achtenden“ durch das Wort „Gutachtenden“ ersetzt.
- f) Abs. 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird vor das Wort „Gesamtnote“ das Wort „endgültige“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:
„Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen. Ein Gutachterwechsel ist in der

Prüfungsakte zu vermerken und den betroffenen Parteien schriftlich mitzuteilen.“

- g) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sollte“ die Worte „eine oder“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „bzw.“ das Wort „legt“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„§ 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden.“
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsaus-schusses“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.“
- bb) Im ehemaligen Satz 2 wird das Wort „erbrachten“ durch das Wort „erzielten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 lautet die Note der Modulprüfung:
- | | | |
|------------------------|---------------------------------|---------------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 einschließlich | = sehr gut, bei |
| einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = gut, bei |
| einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | = nicht aus-
reichend. |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- d) Der ehemalige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gemäß“ die Bezeichnung „§ 11“ gestrichen und die Worte „Absätze 2 und 3“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 7 und 8“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.“
 - b) Der ehemalige Abs. 1 wird „Abs. 2“.
 - c) Der ehemalige Abs. 2 wird „Abs. 3“.
 - d) Der ehemalige Abs. 3 wird „Abs. 4“ und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „anzurechnen“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „anzurechnen“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.
 - e) Der ehemalige Abs. 4 wird „Abs. 5“.
 - f) Der ehemalige Abs. 5 wird „Abs. 6“.
 - g) Der ehemalige Abs. 6 wird „Abs. 7“ und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „möglich“ werden die Wörter „und der Prüfungsanspruch verloren“ eingefügt.
 - h) Der ehemalige Abs. 7 wird „Abs. 8“ und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ist“ die Worte „eine Prüfungsleistung bzw.“ sowie nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „bestandene“ die Worte „Prüfungsleistung oder“ eingefügt.
 - i) Der ehemalige Abs. 8 wird „Abs. 9“.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit bis zum dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim Prüfungsausschuss vorlegen.“
 - b) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde und dass ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung erbracht wurde; zu diesem Zwecke tauschen die Partnerhochschulen gemäß § 24 Abs. 2 Daten aus.“
 - c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der „Diploma Supplement“ Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde.“
18. In § 22 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 24 Prüfungsverwaltung“
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“
 - c) Der ehemalige Abs. 2 wird „Abs. 3“.
20. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
21. Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module wird wie folgt geändert:
Im Modul 4 „Advanced Module: Politics in Europe“ erhält die Modulprüfung folgende Fassung:
„Standard: Hausarbeit

Auf Antrag der Dozentinnen und Dozenten kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für das Modul bestimmen.

Die Prüfungsform wird von den Dozentinnen und Dozenten zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang „European Studies“ an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang „European Studies“ eingeschrieben waren und sich noch nicht für Modul 4 angemeldet haben.

Mainz, den 11. Dezember 2018

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann